Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

1 A 196/24

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau [redacted]

2. [redacted]
   gesetzl. vertr. durch die Mutter [redacted]

zu 1-2: [redacted]
Staatsangehörigkeit: liberianisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-2: Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 303/24 DE10 DE N,303/24 DE10 bs -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 41 I AS LAS Friedland,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 10401340-247 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht (Liberia)

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 2. März 2026 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Liberia festzustellen. Die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [redacted] 2024 und [redacted] 2024 werden hinsichtlich ihrer Regelungen in Ziffern 4., 5. und 6. aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in jeweils gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die im [redacted] 1988 geborene Klägerin zu 1. ist die Mutter des im [redacted] 2024 geborenen Klägers zu 2. Die Kläger sind liberianische Staatsangehörige christlichen Glaubens und dem Volk der Kru zugehörig.

Die Klägerin zu 1. stellte am [redacted] 2023 einen förmlichen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland. Bei dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am [redacted] November 2023 durchgeführten Anhörungen gab die Klägerin zu 1. an, in Liberia die Universität abgeschlossen und als Krankenschwester gearbeitet zu haben. Sie habe gemeinsam mit ihrem Ehemann und den beiden Töchtern in [redacted] gelebt. Nach dem Tod ihrer Eltern habe die Sande Society versucht, sie und ihre Schwester zu zwingen, in den Busch zu gehen. Zunächst sei ihre Schwester mit deren Tochter dort hingebracht worden. Nach dem Eingriff habe ihre Nichte immerzu geblutet und sei verstorben. Im [redacted] 2023 hieße es, dass sie mit ihren beiden Töchtern dorthin gehen solle. Da sie Angst gehabt habe, sei sie zunächst mit ihren Töchtern nach [redacted] gegangen, um sich zu verstecken. Aber die Sande Society praktiziere Hexerei und habe Druck ausgeübt, indem sie ständig bei ihr angerufen habe. Wegen des Drucks sei ihr Kind immerzu krank gewesen. Sodann habe sie im [redacted] 2023 Liberia mit ihren Töchtern verlassen und sei nach [redacted] (Elfenbeinküste) zu ihrer Cousine gereist. Da das Geld nicht gereicht habe, habe sie ihre beiden Töchter bei ihrer Cousine gelassen und sei alleine auf dem Land- und Seeweg nach Italien gereist. Im Falle einer Rückkehr nach Liberia befürchte sie, dass ihr Leben in Gefahr sei. Ihr Mann lebe mittlerweile in [redacted] Gesundheitliche Beschwerden habe sie nicht.

Mit Bescheid vom [redacted] 2024, zugestellt am [redacted] 2024, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin zu 1. in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.), die Anerkennung als Asylberechtigte (Ziffer 2.) und die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatuses ab (Ziffer 3.). Es stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG fest (Ziffer 4.), forderte die Klägerin zu 1. unter Androhung der Abschiebung nach Liberia auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 5.), ordnete das Einreise- und Aufenthaltsverbot an und befristete dieses auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6.) Zur Begründung führte es insbesondere aus, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für die Anerkennung als Asylberechtigte seien nicht gegeben. Der Klägerin zu 1. sei es möglich, Schutz in einem anderen Landesteil von Liberia vor der Sande Society zu suchen. Es sei nicht nachvollziehbar, wie die Klägerin zu 1. in der Anonymität einer Großstadt wie [redacted] mit knapp 1,8 Million Einwohnern ausfindig gemacht werden könne. Sie habe aus persönlichen Gründen die Entscheidung getroffen, ihre Handynummer beizubehalten, obwohl auf diese die Drohanrufe eingegangen seien. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG lägen nicht vor, da keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorlegen, dass der Klägerin zu 1. in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden drohe. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Liberia würden nicht zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung führen. Insbesondere seien keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Klägerin zu 1. bei Rückkehr einer extremen allgemeinen Gefahr ausgesetzt wäre, da sie gemeinsam mit ihrem Ehemann ein gemeinsames Leben oberhalb des Existenzminimums führen könne. Es drohe der Klägerin zu 1. auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde. Die Abschiebungsandrohung sei gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG zu erlassen gewesen. Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergäbe sich aus § 38 Abs. 1 AsylG. Die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots beruhe auf § 11 Abs. 1 bis 3 AufenthG.

Die Klägerin zu 1. hat am [redacted] 2024 Klage (1 A 196/24) erhoben und trägt zur Begründung insbesondere vor, dass die Sande Society schwere Formen der Genitalverstümmelung praktizierten und die Genitalverstümmelung traditionell zwischen dem 8. und 12. Lebensjahr durchgeführt werde, wobei das Alter jedoch in den letzten Jahren erheblich gesunken sei. Zudem stehe ihr keine Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung, da das Gesundheitssystem in Liberia sehr schlecht sei.

Der Kläger zu 2. stellte am [redacted] 2024 einen förmlichen Asylantrag im Bundesgebiet. Zur Begründung wurden für den Kläger zu 2. keine eigenen individuellen Gründe geltend gemacht. Von einer persönlichen Anhörung im Asylverfahren sah das Bundesamt ab.

Mit Bescheid vom [redacted] 2024, zugestellt am [redacted] 2024, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers zu 2. in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.), die Anerkennung als Asylberechtigte (Ziffer 2.) und die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatuses ab (Ziffer 3.). Es stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG fest (Ziffer 4.), forderte den Kläger zu 2. unter Androhung der Abschiebung nach Liberia auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 5.), ordnete das Einreise- und Aufenthaltsverbot an und befristete dieses auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6.) Zur Begründung führte es insbesondere aus, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für die Anerkennung als Asylberechtigter seien nicht gegeben. Eine konkret drohende individuelle und begründete Furcht vor Verfolgung sei weder vorgetragen worden noch anderweitig erkennbar. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Liberia würden nicht zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung führen. Insbesondere würde der Kläger zu 2. gemeinsam mit seinen Eltern und Geschwistern ein Leben oberhalb des Existenzminimums führen können. Es drohe ihm auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde. Die Abschiebungsandrohung sei gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG zu erlassen gewesen. Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergäbe sich aus § 38 Abs. 1 AsylG. Die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots beruhe auf § 11 Abs. 1 bis 3 AufenthG.

Der Kläger zu 2. hat am [redacted] 2024 Klage (1 A 334/24) erhoben.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom [redacted] 2026 sind die Klageverfahren zu den Aktenzeichen 1 A 196/24 und 1 A 334/24 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden, wobei das Verfahren zum Aktenzeichen 1 A 196/24 führt.

Die Kläger beantragen,

> die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Bescheide vom [redacted] 2024 und [redacted] 2024 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfs-

weise das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Liberia festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und nimmt zur Begründung Bezug auf den angegriffenen Bescheid.

Das Gericht hat die Klägerin zu 1. informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der informatorischen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom [redacted] 2026 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten werden auf die Gerichtsakten und den beigezogenen Verwaltungsvorgängen der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

Die beiden Bescheide vom [redacted] 2024 und [redacted] 2024 sind hinsichtlich der angegriffenen Ziffern 1. und 3. rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn die Kläger haben zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, der für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblich ist, weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Allerdings haben die Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Liberia. Soweit die Regelungen in Ziffer 4., 5. und 6. der angefochtenen Bescheide des Bundesamtes dem entgegenstehen, sind sie rechtswidrig und aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG nicht vorliegen. Flüchtling ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb

des Herkunftslandes befindet und kein Ausschlusstatbestand nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG vorliegt. Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen vom Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, dem Ausländer Schutz vor Verfolgung i.S.v. § 3d AsylG zu bieten (Nr. 3). Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn die Voraussetzungen des internen Schutzes nach § 3e AsylG erfüllt sind, wenn er also in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (vgl. § 3e Abs. 1 AsylG).

Die von § 3 Abs. 1 AsylG vorausgesetzte Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (*real risk)*, drohen (BVerwG, Urt. v. 19.4.2018 – 1 C 29/17 –, juris Rn. 14; Beschl. v. 15.8.2017 – 1 B 120/17 –, juris Rn. 8; Urt. v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 –, juris Rn. 19). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei zusammenfassender Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dies erfolgt anhand eine „qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung. In diesem Zusammenhang sind – neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen – unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Ausländers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. In Anbetracht dieser Umstände muss bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Men-

schen in der Lage des Ausländers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden können. Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, Urt. v. 19.4.2018 – 1 C 29/17 –, juris Rn. 14 m. w. N.; Nds. OVG, Beschl. v. 31.8.2020 – 2 LB 674/18 –, juris Rn. 19).

Bei der nach diesem Maßstab anzustellenden Verfolgungsprognose ist es Aufgabe des Gerichts, die Prognosetatsachen zu ermitteln, diese im Rahmen einer Gesamtschau zu bewerten und sich auf dieser Grundlage gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden. Dabei ist es Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, so schildert, dass der behauptete Asylanspruch davon lückenlos getragen wird. Das Gericht muss beurteilen, ob eine solche Aussage des Asylbewerbers glaubhaft und es von der Wahrheit des Tatsachenvortrages überzeugt ist (Nds. OVG, Urt. v. 27.6.2017 – 2 LB 91/17 –, juris Rn. 36; Urt. v. 19.9.2016 – 9 LB 100/15 –, juris Rn. 32; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 14.2.2014 – 1 A 1139/13.A –, juris Rn. 35). Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen des Asylbewerbers müssen dafür überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.7.1989 – 9 B 239/89 –, juris Rn. 3; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 9.1.2019 – 4 A 2245/18.A –, juris Rn. 3; Nds. OVG, Urt. v. 5.12.2017 – 4 LB 51/16 –, juris Rn. 45).

Diesen Maßstab zugrunde legend können die Kläger nicht beanspruchen, dass ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

Soweit die Klägerin zu 1. vorträgt, ihr drohe in Liberia eine erstmalige Genitalbeschneidung, begründet das Vorbringen der Klägerin zu 1. nicht die Annahme, dass ihr bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Liberia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen in Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund drohen würde.

Zwar stellt die drohende Genitalverstümmelung grundsätzlich eine im Rahmen der § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zu berücksichtigende, an das Geschlecht anknüpfende Verfolgung – insbesondere im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG – dar (vgl. VG München, Urt. v. 19.06.2023 – M 9 K 18.33243 –, juris Rn. 32).

Allerdings droht der Klägerin zu 1. vorliegend die befürchtete erstmalige Genitalbeschneidung nach der Überzeugung des Gerichts nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit.

Aus den vom Gericht ausgewerteten Erkenntnismitteln ergibt sich, dass weibliche Genitalbeschneidung bzw. weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, FGM) in Liberia weit verbreitet ist und nach Auslaufens eines zwischenzeitlichen Verbots im Januar 2019 nicht (mehr) gesetzlich unter Strafe gestellt ist (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Liberia v. 10.4.2018, S. 17; LIPortal, Länderseite zu Liberia, Stand: Dezember 2020; Gruppe 28toomany, Country Profile - FGM in Liberia, S. 42). FGM wird traditionell an jungen Mädchen der ethnischen Gruppen in Nord-, West- und Zentral-Liberias vollzogen. Genitalverstümmelung ist in ländlichen Gebieten häufiger als in urbanen Gebieten (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Liberia v. 10.4.2018, S. 17; Gruppe 28toomany, Country Profile - FGM in Liberia, S. 53; UNICEF, Statistical Profile on Female Genital Mutilation, Januar 2020, S. 2). Die Gründe für eine weibliche Genitalverstümmelung sind nicht immer eindeutig erkennbar, es ist jedoch davon auszugehen, dass FGM oft als Übergangsritus in die Fraulichkeit, die Verantwortung als Erwachsene und die Ehe angesehen wird, da angenommen wird, dass dadurch die Sexualität einer Frau kontrolliert wird, sie weniger promiskuitiv lebt und dadurch zu einer treuen Ehefrau wird (Gruppe 28toomany, Country Profile - FGM in Liberia, S. 53, 62 f.). Es soll sichergestellt werden, dass die Mädchen sozial akzeptiert und heiratsfähig sind, um ihren Status und ihre Ehre sowie die der gesamten Familie zu wahren (UNICEF, Statistical Profile on Female Genital Mutilation, Januar 2020, S. 1)Daher wird die Genitalverstümmlung traditionell an Mädchen zwischen acht und 20 Jahren durchgeführt (Gruppe 28toomany, Country Profile - FGM in Liberia, S. 53).

Auf dieser Grundlage droht der Klägerin zu 1. nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erstmalige Genitalbeschneidung in Liberia. Die 37-jährige Klägerin zu 1. ist bzw. war nach eigenen Angaben verheiratet und hat mittlerweile drei Kinder. Mit der Heirat wird der einer weiblichen Genitalbeschneidung bzw. FGM in der Regel innerwohnende Zweck, das Mädchen als heiratsfähig zu kennzeichnen, bereits erfüllt. Erkenntnisse über Beschneidungen nach einer Hochzeit liegen dem Gericht nicht vor. Gegen die Annahme, dass der Klägerin zu 1. im Falle einer Rückkehr nach Liberia mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine erstmalige Genitalbeschneidung droht, spricht jedenfalls der Umstand, dass sich die Klägerin zu 1. vor der angekündigten Genitalbeschneidung schützen konnte. So hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass sie sich geweigert habe, sich und ihre Töchter beschneiden zu lassen, obwohl die Schwestern ihrer Mutter psychischen Druck auf sie ausgeübt hätten. Da eine ihrer Töchter aufgrund des

psychischen Druckes krank geworden sei, sei sie mit ihren beiden Töchtern zunächst nach [redacted] und später nach [redacted] (Elfenbeinküste) zu ihrer Cousine gereist.

Andere Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen könnten, sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

2. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes.

Ein Ausländer ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden durch einen der in § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3c AsylG genannten Akteure droht und kein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 2 AsylG vorliegt. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Die Gewährung subsidiären Schutzes setzt voraus, dass dem Betroffenen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden droht (Nds. OVG, Urt. v. 24.9.2019 – 9 LB 136/19 –, juris Rn. 53 m. w. N.). Es gilt insoweit derselbe Maßstab wie bei der Gewährung des Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylG (Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 25. Ed., § 4 AsylG Rn. 32). Der Asylbewerber muss in gleichem Maße die Gründe für einen ihm in seinem Herkunftsland drohenden ernsthaften Schaden schlüssig und glaubhaft vortragen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 11.4.2018 – A 11 S 924/17 –, juris Rn. 39).

Aus den sich unter 2. dargelegten Gründen ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass den Klägern ein ernsthafter Schaden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Liberia durch einen Akteur i. S. v. § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG drohen würde.

3. Die Kläger haben aber einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der EMRK unzulässig ist. Einschlägig ist dabei insbesondere Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf.

Ein Abschiebungsverbot besteht dann, wenn ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Ausländer im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr (*real risk)* läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (EGMR, Urt. v. 13.12.2016 – 41738/10 – *Paposhvili v. Belgium*, HUDOC Rn. 173; Nds. OVG, Urt. v. 24.9.2019 – 9 LB 136/19 –, juris Rn. 104 m. w. N.). Es sind die vorhersehbaren Folgen einer Rückkehr unter Berücksichtigung der allgemeinen Lage im Abschiebungszielstaat sowie die persönlichen Umstände des Ausländers zu prüfen (vgl. EGMR, Urt. v. 23.8.2016 – 59166/12 – *J.K. and others v. Sweden*, HUDOC Rn. 83; Nds. OVG, Urt. v. 24.9.2019 – 9 LB 136/19 –, juris Rn. 104 m. w. N.). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen ein gewisses Mindestmaß an Schwere (*minimum level of severity*) erreichen (EGMR, Urt. v. 13.12.2016 – 41738/10 – *Paposhvili v. Belgium*, HUDOC Rn. 174; EuGH, Urt. v. 16.2.2017 – C-578/16 PPU – *C.K. u.a.*, ECLI:EU:C:2017:127, Rn. 68; BVerwG, Beschl. v. 8.8.2018 – 1 B 25/18 –, juris Rn. 9). Die Bestimmung dieses Mindestmaßes an Schwere ist relativ und hängt von allen Umständen des Falls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, den daraus erwachsenen körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in bestimmten Fällen auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen (EGMR, Urt. v. 13.12.2016 – 41738/10 – *Paposhvili v. Belgium*, HUDOC Rn. 174 m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 8.8.2018 – 1 B 25/18 –, juris Rn. 9). Insoweit können schlechte humanitäre Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung nur in besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen (BVerwG, Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15.12 –, juris Rn. 23, 25; BVerwG, Beschl. v. 8.8.2018 – 1 B 25/18 –, juris Rn. 9; Nds. OVG, Urt. v. 24.9.2019 – 9 LB 136/19 –, juris Rn. 108). Ein solcher Ausnahmefall, der ein gewisses Mindestmaß an Schwere begründet, kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder auf dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen (BVerwG, Beschl. v. 23.8.2018 – 1 B 42/18 –, juris Rn. 11; Nds. OVG, Urt. v. 24.9.2019 – 9 LB 136/19 –, juris Rn. 116).

Bei einer familiären Gemeinschaft ist die Gefahrenprognose anhand der Regelvermutung der gemeinsamen Rückkehr aufgrund des nach Art. 6 Grundgesetz (im Folgenden: GG) und Art. 8 EMRK besonders schutzwürdigen Familienverbandes aus Eltern mit ihren minderjährigen Kindern anzustellen. Es ist der hypothetische Aufenthalt des Ausländers im Herkunftsland in Gemeinschaft mit den weiteren Mitgliedern der Kernfamilie zu unterstellen. Aus Art. 6 GG folgen für die Eltern von besonders schutzbedürftigen min-

derjährigen Kindern Unterhalts- und Unterstützungs"obliegenheiten", die in der konkret erwartbaren Rückkehrsituation ein Familienmitglied treffen und deren Erfüllung sich notwendig – positiv wie negativ – auf den gesamten Familienverband auswirkt (z.B. Anforderung an „familientaugliche" Unterkunftsverhältnisse, Versorgungsprobleme, geringere räumliche Flexibilität) und damit die Rückkehrsituation prägen. Daher ändert sich die maßgebliche Gefahrenprognose für einen Kläger, der seine eigene Existenz noch sichern könnte, wenn er nicht in der Lage sein wird, zugleich auch das Existenzminimum seiner Familie zu sichern (BVerwG, Urt. v. 4.7.2019 – 1 C 45/18 –, juris Rn. 17 ff.; Sächsisches OVG, Urt. v. 16.8.2019 – 1 A 342/18.A –, juris Rn. 32).

Bei der Beurteilung, ob der Ausländer im Falle der Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre, ist ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent, sodass kein eindeutiger, über alle Zweifel erhabener Beweis verlangt werden muss (EGMR, Urt. v. 9.1.2018 – 36417/16 – *X v. Schweden*, HUDOC Rn. 50; BVerwG, Beschl. v. 13.2.2019 – 1 B 2/19 –, juris Rn. 6).

Diesem Maßstab zugrunde legend ist zu befürchten, dass die Kläger aufgrund ihrer persönlichen Situation in Liberia einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt sein würden.

Die Lage in Liberia stellt sich wie folgt dar:

Nach Ende des Bürgerkrieges 2003 und Abzug der Friedentruppen UNMIL 2018 hat sich die Sicherheitslage im Land und die Gesamtwirtschaft stabilisiert, staatliche Institutionen wurden gestärkt und demokratische Freiheiten werden respektiert (Bertelsmann Stiftung, BTI 2020 Country Report Liberia, S. 5 und BTI 2022 Country Report Liberia, S. 3, 5, 9 ff.; UN Securitiy Council, Final progress report of the Secretary-General on the United Nations Mission in Liberia v. 13.4.2018, S. 4; vgl. auch GIZ, Liberia (Stand: 31.12.2021)). Zwar zählt Liberia weiterhin zu den zehn ärmsten Ländern der Welt (Bertelsmann Stiftung, BTI 2022 Country Report Liberia, S. 3, 15), dennoch hat sich das Land wirtschaftlich in den letzten zehn Jahren trotz Wachstumseinbußen in Folge der Ebola-Epidemie 2014/2015 positiv entwickelt (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Liberia v. 10.4.2018, S. 19). Auch wenn das reale Bruttoinlandsprodukt weiterhin im negativen Bereich liegt, stiegen im Jahr 2019 die Exporte um schätzungsweise 2 %. Die nachfolgende negative Entwicklung im Jahr 2020 war auf Störungen des Welthandels und der inländischen Produktion im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Offizielle Zahlen zeigen keinen Anstieg der Arbeitslosigkeit (siehe zu den relativ niedrigen Zahlen von ca. 3,3 bis 4 % Arbeitslosenquote: WKO, Länderprofil Liberia, Stand: Februar 2022, S. 4; Statistisches Bundesamt (Destatis), Liberia – Statis-

tisches Länderprofil, Ausgabe 08/2021, S. 7), aber viele Unternehmen reduzierten ihre Aktivitäten und ihre Belegschaft. Diese Auswirkungen wurden durch eine hohe Inflationsrate von 27 % im Jahr 2019 und geschätzten 19 % im Jahr 2020 noch verstärkt (Bertelsmann Stiftung, BTI 2022 Country Report Liberia, S. 23 und Tabellenübersicht auf S. 16; siehe zur Inflationsrate auch die Zahlen bei WKO, Länderprofil Liberia, Stand: Februar 2022, S. 1). Auch wenn bereits zu Beginn der COVID-19-Pandemie vermutet wurde, dass sich die wirtschaftliche und humanitäre Lage durch die COVID-19-Pandemie verschlechtern werde (siehe Corinna Päffgen, Liberia: Corona-Ausbruch würde Wirtschaft empfindlich treffen; Sybille Fezer/Karolina Plewniak, Der Kampf gegen das Coronavirus in Liberia, Amy Maxmen, COVID-19 in Afrika), und sich die Bedingungen der Armut durch die Pandemie tatsächlich verschärft haben (LIPortal, Länderseite zu Liberia, Stand: Dezember 2020), ist erkennbar, dass sich die zunächst eingebrochene Marktlage wieder erholt hat (siehe hinsichtlich der Verkaufspreise für landwirtschaftliche Produkte: Ministry of Agriculture Liberia, COVID-19 Food Security Response - Situationen Report #8 (Reporting Period: June 7 - June 14, 2020)) und sich die Lebensmittelpreise bis Ende 2020 wieder stabilisiert haben (Ministry of Agriculture Liberia, COVID-19 Food Security Response - Year-End Situationen Report #10 (Reporting Period: July 1 - December 31, 2020), S. 1). Trotz der Pandemie gab es sogar einen Anstieg von lokalen Agrarunternehmen bei der Herstellung von pflanzlichen Produkten (Ministry of Agriculture Liberia, COVID-19 Food Security Response - Year-End Situationen Report #10 (Reporting Period: July 1 - December 31, 2020), S. 2). Die Regierung initiierte entsprechende Hilfsprogrammen zur Abschwächung der Auswirkungen der Pandemie auf die Bevölkerung und die Landwirtschaft (siehe Ministry of Agriculture Liberia, COVID-19 Food Security Response - Situationen Report #8 (Reporting Period: June 7 - June 14, 2020);), Situationen Report #9 (Reporting Period: June 15 - July 11, 2020 und Year-End Situationen Report #10 (Reporting Period: July 1 - December 31, 2020); UNICEF, Liberia Covid-19 Situation Report 15 June – 31 July 2020; Bertelsmann Stiftung, BTI 2022 Country Report Liberia, S. 22) und erhielt und erhält auch weiterhin internationale Unterstützung dabei, z.B. vom World Food Programme (WFP) (siehe WFP, Liberia Country Brief November 2020, S. 1 und Liberia Country Brief Januar 2022, S. 1). Die Preise für liberianische Exportgüter stiegen gegen Ende 2020 sogar über die Prognosen hinaus (Bertelsmann Stiftung, BTI 2022 Country Report Liberia, S. 4). Ab dem Jahr 2021 wurde ein leichtes Wirtschaftswachstum prognostiziert (siehe GTAI, Leicht verbesserte Aussichten für Liberias Wirtschaft v. 16.3.2021). Auch aktuell wird vermutet, dass mit erwarteter Erholung der Weltwirtschaft die Preise für liberianische Exportgüter voraussichtlich wieder leicht steigen werden (Bertelsmann Stiftung, BTI 2022 Country Report Liberia, S. 36).

Die Lebensbedingungen für die Mehrheit der Bevölkerung, vor allem in ländlichen Gebieten, sind aber nach wie vor schwer. Der mangelnde Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung sowie fehlende Arbeit für Jugendliche gefährden die Entwicklung des Landes (GIZ, Liberia (Stand: 31.12.2021)). Für Arbeitnehmer des formellen Sektors gibt es zwar ein grundlegendes soziales Sicherheitsnetz in Liberia, die Inanspruchnahme von Leistungen ist oft aber ein schwieriges Verfahren und die Auszahlungen sind gering und liegen effektiv unter der Höhe der eingezahlten Beiträge(Bertelsmann Stiftung, BTI 2022 Country Report Liberia, S. 22). Zudem sind schätzungsweise 85 % der Arbeitskräfte im informellen Sektor tätig (Bertelsmann Stiftung, BTI 2022 Country Report Liberia, S. 15).

Die medizinische Versorgung im Lande ist vielfach technisch, apparativ und/ oder hygienisch problematisch. Die ärztliche Versorgung auch in Monrovia ist aufgrund des Mangels an Fachärzten begrenzt. Notfalloperationen können in einigen Krankenhäusern durchgeführt werden. Nur wenige Apotheken führen ein sehr begrenztes Sortiment wichtiger Standardmedikamente u. a. europäischer Herkunft (AA, Reise- und Sicherheitshinweise (Unverändert gültig seit 24.03.2022)). Gesundheitsdienste sind in ländlichen Gebieten kaum verfügbar und ihre Qualität ist landesweit sehr schlecht (Bertelsmann Stiftung, BTI 2022 Country Report Liberia, S. 8).Einige staatliche Einrichtungen und private Unternehmen versichern ihre Mitarbeiter zusätzlich über private Krankenversicherungen, die einen begrenzten Versicherungsschutz bieten. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrisen haben aber sowohl der öffentliche als auch der private Sektor diese Leistungen gekürzt. Konzessionierte Unternehmen sind hingegen in der Regel verpflichtet, ihren Mitarbeitern und deren Familien eine medizinische Grundversorgung und Bildungsangebote zu machen. In der Praxis sind diese jedoch oft unzureichend. Die Mehrheit der Bevölkerung muss sich in Notlagen auf private Unterstützung verlassen, wie z.B. durch Verwandte oder Patronage. Wegen der extremen Armut sind die Mechanismen der gegenseitigen Unterstützung aber oft nicht wirksam (Bertelsmann Stiftung, BTI 2022 Country Report Liberia, S. 22). Trotz vorhandener Schwierigkeiten im Gesundheitssystem (siehe dazu näher: MedCOI, Country Fact Sheet - Access to Healthcare: Liberia v. 30.6.2014 und BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Liberia v. 10.4.2018, S. 20) hatte die COVID-19-Pandemie keine großen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit (Bertelsmann Stiftung, BTI 2022 Country Report Liberia, S. 4).

Aufgrund dieser Erkenntnismittellage geht das Gericht zwar davon aus, dass die Grundversorgung in Liberia in der Regel noch im Umfang eines absoluten Existenzminiums gesichert ist, so dass die hohe Schwelle eines besonderen Ausnahmefalles für die Verletzung von Art. 3 EMRK nicht erreicht ist. Denn es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass liberianische Staatsangehörige in Liberia massenhaft verelenden, keinen ausreichenden Zugang zu Unterkunft und sanitären Einrichtungen haben

oder eine Grundversorgung mit Nahrungsmitteln nicht mehr sicherstellen können. Eine andere Beurteilung ergibt sich allerdings im vorliegenden Einzelfall für die Kläger aufgrund einer Gesamtschau ihrer persönlichen Umstände.

Im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 VwGO) steht das gesamte Vorbringen der Klägerin zu 1. zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in Liberia zur Überzeugung des Gerichts fest. Denn die Klägerin zu 1. hat in der mündlichen Verhandlung einen insgesamt glaubwürdigen Eindruck gemacht. Insbesondere erschien die Klägerin zu 1. im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung stets um die Wahrheit bemüht. So hat sie beispielsweise selbst eingewendet, sie befürchte nicht mehr, dass die Sande Society oder die Großfamilie mütterlicherseits Druck dahingehend auf sie ausüben würden, dass sie beschnitten werde. Denn sie habe ein gewisses Alter erreicht und habe nunmehr drei Kinder bekommen. Sie befürchte aber ernsthaft, dass sie sich auf ihre beiden Töchter fixieren würden und diese dahingehend zwingen würden, dass sie beschnitten würden. Das Vorbringen der Klägerin zu 1. zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in Liberia erscheint nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck auch überzeugend und glaubhaft. So hat sie im Rahmen einer individuellen Geschichtserzählung farbig dargestellt, dass die Großfamilie mütterlicherseits jahrelang Druck auf ihre Eltern dahingehend ausgeübt habe, dass sie beschnitten werden sollten. Ihre Eltern hätten das aber verweigert, weil sie gegen die Beschneidung gewesen seien. Nach dem Tod ihrer Mutter habe die Sande Society bzw. die Familie mütterlicherseits (die Schwestern ihrer Mutter) großen Druck auf sie und ihre Schwestern dahingehend ausgeübt, dass sie und deren Töchter sich beschneiden lassen sollen. Sowohl ihre ältere Schwester als auch ihre jüngere Schwester hätten dem Druck nachgegeben und sich beschneiden lassen. Daneben hat die Klägerin zu 1. im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung detailliert beschrieben, dass sie im Falle ihrer Rückkehr nach Liberia keine Hilfe seitens ihres Ehemannes oder ihrer Familie erwarten könne. Ihr Ehemann habe mit ihrer ehemaligen Freundin eine neue Familie gegründet. Um die neue Familie zu schützen, werde ihre ehemalige Freundin es verhindern, dass ihr Ehemann wieder mit ihr und seinen Kindern Kontakt aufnehme. Zu ihren beiden Brüdern könne sie nicht hingehen, weil sie weder deren Anschrift in [redacted] kenne noch deren Telefonnummer habe. Sie habe zwar Kontakt zu ihrer kleinen Schwester in [redacted] Allerdings lebe sie bei der Großfamilie mütterlicherseits, die eine Genitalbeschneidung bei ihren Töchtern durchführen lassen wollen, was sie nicht wolle. Im Falle der Rückkehr nach Liberia könne sie ihre Töchter nicht bei ihrer Cousine in [redacted] (Elfenbeinküste) lassen, sondern würde alleine mit ihren drei Kindern im Alter vom 2 (Kläger zu 2.), 8 und 17 Jahren (Töchter) ohne familiäre Hilfe in Liberia leben.

Bei verständiger Würdigung dieses Sachverhaltes droht den Klägern das beachtlich wahrscheinliche Risiko, zumindest in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft in Liberia über einen langen Zeitraum keinen Zugang zu einer Unterkunft zu haben und eine ausreichende Grundversorgung mit Nahrungsmitteln nicht sicherstellen zu können. Zwar ist die im [redacted] 1988 geborene Klägerin zu 1. im arbeitsfähigen Alter und arbeitswillig. Jedoch kann sie eine entgeltliche Beschäftigung in Liberia nicht bzw. nur eingeschränkt nachgehen, weil sie den zweijährigen Kläger zu 2. zu betreuen hat. Unterstellt, sie holt ihre beiden Töchter im Alter von 8 und 17 Jahren nach Liberia, könnte zwar ihre älteste Tochter die Betreuung der Kinder übernehmen, so dass die Klägerin zu 1. in Vollzeit arbeiten könnte. Angesichts der derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Lage erscheint es aus Sicht des Gerichts aber unwahrscheinlich, dass die Klägerin zu 1. in absehbarer Zeit eine entgeltliche Beschäftigung in Liberia finden wird, mit der sie ohne weitere Hilfe das Existenzminimum einer 4-köpfigen Familie sichern kann. Nach einer lebensnahen Betrachtung wird sie als alleinstehende Frau mit drei Kindern ohne männlichen Schutz voraussichtlich große Schwierigkeiten in Liberia haben, einen Job mit angemessener Vergütung sowie eine Unterkunft zu einem angemessenen Mietpreis zu finden. Denn es ist ein strukturelles Problem, dass Frauen weltweit bei Einkommen, gesellschaftlicher Teilhabe etc. wegen patriarchalischen Strukturen und veralteten Rollenbildern benachteiligt werden (sog. Geschlechterungerechtigkeit). Es steht auch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Kläger auf ein familiäres Netzwerk in Liberia, welches sie zumindest in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft in Liberia unterstützen könnte, nicht zurückgreifen können. Da die Klägerin zu 1. im [redacted] 2023 Liberia mit ihren Töchtern verließ und ihr Ehemann in der Zwischenzeit eine neue Familie in Liberia gegründet hat, ist davon auszugehen, dass ihr Ehemann die Klägerin zu 1. und die gemeinsamen Kinder nicht unterstützen und sich selbst überlassen wird. Der Klägerin zu 1. kann auch nicht zugemutet werden, eine Unterkunft bei ihrer kleinen Schwester bzw. der Großfamilie mütterlicherseits zu suchen, weil sie ihre Töchter in dem Fall der drohenden Gefahr einer Genitalbeschneidung aussetzen würde. Zu weiteren Familienmitgliedern hat die Klägerin zu 1. nach ihren glaubhaften Angaben keinen Kontakt.

Ob neben § 60 Abs. 5 AufenthG auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung mehr, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen handelt (BVerwG, Urt. v. 8.9.2011 – 10 C 14/10 –, juris Rn. 17; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17.7.2019 – A 9 S 1566/18 –, juris Rn. 23; Nds. OVG, Urt. v. 28.7.2014 – 9 LB 2/13 –, juris Rn. 14).

4. Die Regelungen in Ziffer 4. bis 6. der Bescheide des Bundesamtes vom [redacted] 2024 und [redacted] 2024 sind infolge des Anspruchs der Kläger auf Feststellung eines

Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 EMRK rechtswidrig und aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 VwGO zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 VwGO vertretungsbefugte Personen. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

[redacted]

- qualifiziert elektronisch signiert -